

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 233/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. John M. [REDACTED],

[REDACTED] West [REDACTED] Street, New York [REDACTED], N.Y., USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7 ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 15. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung seines Schadens im Beruf als Arzt am Bezirkshospital in Czernowitz/Rumänien seit Sommer 1941 nach §§ 150, 154, 155 BEG wurde durch Vergleich vom 7. Juli 1961 geregelt.

Der Berufungsrichter verneint ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlussG. Er hat den Anspruch aber auch sachlich geprüft mit dem Ergebnis, er sei nicht begründet, weil der Schaden durch Maßnahmen des in seiner Innenpolitik unabhängigen rumänischen Staates entstanden sei.

Das trägt seine Entscheidung, die aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist.

157

Die Beschwerde greift das Berufungsurteil insoweit auch nicht an. Sie macht geltend, die Rechtsprechung hinsichtlich der Maßnahmen Rumäniens gegen jüdische Verfolgte habe sich geändert, so daß zumindest Anspruch auf einen Zweitbescheid bestehe, der vor Rechtskraft beantragt werden könne und dessen Notwendigkeit bereits im anhängigen Verfahren zu prüfen sei. Damit läßt sich die Zulassung der Revision nicht erreichen. Im Beschwerdeverfahren nach § 220 BEG kann ein Abhilfebegehren nicht angebracht werden (BGH RzW 1973, 150).

Mai

Henkel

